

---

**BGI 817**

**Taucher-Dienstbuch**

(bisher ZH 1/155)

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Fachausschuss "Tiefbau" der BGZ

2001

---

Taucher-Dienstbuch Nr. ....

für .....

Ausgabe 2001

Begonnen am .....200.....

Beendet am .....200.....

|   |
|---|
| Dieses Taucher-Dienstbuch ist eine Urkunde und deshalb<br>im eigenen Interesse sorgfältig aufzubewahren |
|---|

## Wichtige Hinweise<sup>1</sup>

1. Taucherarbeiten dürfen nur von Tauchergruppen ausgeführt werden (siehe § 9 Abs. 1).
2. Jede Tauchergruppe muss aus zwei Tauchern, einem Signalmann und einem Taucherhelfer bestehen (siehe § 9 Abs. 2).  
Ausnahme: Der Taucherhelfer kann entfallen, wenn der Signalmann ohne Vernachlässigung seiner Überwachungsaufgabe die Luftregleinrichtungen bedienen kann oder wenn mit autonomen Tauchgeräten getaucht wird.
3. Es dürfen nur "Geprüfte Taucher" eingesetzt werden (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2).
4. Jeder Taucher muss im Besitz einer gültigen ärztlichen Bescheinigung sein, die nicht älter als 1 Jahr ist (siehe § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4, bisherige VBG 100)).
5. Vorzeitige Nachuntersuchungen sind unter anderem erforderlich nach
  - Druckfallerkrankungen,
  - Erkrankungen und Unfallfolgen von mehr als 6 Wochen Dauer,
  - mehreren Erkrankungen innerhalb eines halben Jahres(siehe § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4, bisherige VBG 100)).
6. Der Taucher muss jeden Tauchgang am gleichen Tag in sein "Taucher-Dienstbuch" eintragen (siehe § 16 Abs. 2).
7. Die zulässige Tauchzeit ergibt sich aus der Austauchtabelle (siehe § 22 und Anlage 1).
9. Der Tauchereinsatzleiter hat besondere Vorkommnisse bei Tauchereinsätzen in das jeweilige "Taucher-Dienstbuch" einzutragen, insbesondere
  - Notdekompression (mit Begründung),
  - Abbruch eines Tauchganges (mit Begründung),
  - Behandlung von Taucherkrankheiten (siehe § 16 Abs. 3).

---

<sup>1</sup> Die Paragraphenhinweise beziehen sich auf die Unfallverhütungsvorschrift "Taucherarbeiten" (BGV C23, bisherige VBG 39).

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
Geburtstag

.....  
Geburtsort

.....  
Anschrift (Straße, Wohnort)  
.....  
.....

Lichtbild

Handwerkliche Ausbildung (z.B. Schlosser, Zimmerer):  
.....  
.....

Taucherprüfung bestanden

am: .....

in: .....

geprüft

von: .....

Besondere Eintragungen:  
.....  
.....

Das Taucherdienstbuch ist Eigentum des oben genannten Tauchers; es muss dem Tauchereinsatzleiter nach jeder Eintragung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Fortbildung zum geprüften Taucher/zur geprüften Taucherin erfolgt bei Fa.

Name und Anschrift des fortbildenden Taucherbetriebes

mit der Fortbildung war beauftragt

Name, Anschrift und Unterschrift des/der mit der Fortbildung beauftragten Tauchermeisters/Tauchermeisterin (s. § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin)

Beginn der Fortbildung am

Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin mit Bestätigung durch die fortbildende Stelle.

|   |   | Stempel und Unterschrift der ausbildenden Stelle |
|---|---|--|
| 1 | Grundlagen<br>(Fachtheorie/Gerätekunde/Arbeitskunde<br>Medizinische Grundlagen/Rechtsvorschriften)  |  |
| 2 | Schweißen<br>(Schweißkurs gemäß DVS-Richtlinie 1123)  |  |
| 3 | Tauchmedizin<br>(Wirkung von Gasen unter Überdruck/Anatomie, Blutkreislauf, Atmung, .../Taucherhygiene/Erste Hilfe)   |  |
| 4 | Anwendungskennnisse<br>(Arbeitstechniken unter Wasser/Druckkammer-Technik/<br>Handhabung von Austausch Tabellen/Notfallmaßnahmen/<br>Simulation von Notfällen/Taucherarbeiten in größeren<br>Tiefen/Atemgas und Atemgasgemische/Fachrechnen und<br>-zeichnen) |  |



**Die ärztliche Bescheinigung aufbewahren.**

Regelmäßige Nachuntersuchungen sind jedes Jahr erforderlich,

vorzeitige Nachuntersuchungen sind u.a. erforderlich nach

- Druckfallerkrankungen,
- Erkrankungen und Unfallfolgen von mehr als 6 Wochen Dauer,
- mehrmalige Erkrankungen innerhalb eines Jahres

(siehe § 5 Abs. 3 BGV A4, bisherige VBG 100)